Satzung des Deutschen Tierschutzbundes

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.[1]

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Malchow und den Gerichtsstand Waren / Müritz.

3. Der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V..

§ 2 - Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes sowie die Tierschutzvereine im Lande Mecklenburg-Vorpommern und sonstige in diesem Lande bestehende Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die sich den Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben zusammenzuschließen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, durch

a) die Bestrebungen die Arbeit seiner Mitglieder wirkungsvoller zu gestalten,

b) die Förderung ihrer Belange, insbesondere durch Interessenvertretung gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden und Einflussnahme auf die gesetzgebenden Körperschaften,

c) die Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

Der Verband hat die Interessen der Mitgliedervereine zu koordinieren und die Belange der Tierschutzvereine gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund zu vertreten.

2. Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Beschlüsse zu erteilen. Wesentlicher Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Tierschutzbund ist dem Verband mitzuteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) Durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben;

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

b) Den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch eine überörtliche Organisation betrieben werden kann.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes und des Abschnittes ,,steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht die Möglichkeit, durch die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG festlegen zu lassen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 - Mitglieder

Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. als für sich verbindlich an. Er unterstützt die Aufgaben und Ziele des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und führt seine praktische Tierschutzarbeit auf dieser Basis durch.

1. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene, gemeinnützig anerkannte Tier- und Naturschutzvereine, die ihren Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben und deren Vereinszweck der Tier- und Naturschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tier- und Naturschutzes sind. Sie dürfen nicht anderen Organisationen angeschlossen sein, deren Tätigkeiten den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. widersprechen.

2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften sein, die den Tieren und der Natur verbunden sind.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages. Die fördernde Mitgliedschaft nicht eingetragener Vereine kann bei der Eintragung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch den Deutschen Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. umgewandelt werden.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben. Die Verleihung ist auch über die Landesgrenzen hinaus möglich.

§ 5 - Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Abweichend davon kann die Aufnahme ordentlicher Mitglieder einem Delegierten des Vorstandes mit Vorstandsbeschluss übertragen werden, der in das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entsandt wird. In diesem Fall beschließt über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes das gemeinsame

Aufnahmegremium aufgrund eines Antrages in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

3. Die Aufnahme und der Fortbestand der ordentlichen Mitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Verband voraus.

4. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme sind bereits bestehende Mitglieder im gleichen Tätigkeitsbereich (örtlich gleicher Sitz und unmittelbare Nachbarschaft) vorab anzuhören, ob Bedenken gegenüber der Aufnahme bestehen.

5. Die Aufnahme kann vorläufig mit begrenzter Dauer erfolgen. Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung oder eine Verlängerung der Probezeit entschieden. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder.

6. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig. Erzielt das gemeinsame Aufnahmegremium keinen einstimmigen Beschluss zur Aufnahme ist der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes e.V. anzurufen. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann die Aufnahmeordnung regeln, die sich der Vorstand in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbundes e.V. gibt.

7. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austritt,

b. Ausschluss oder

c. Auflösung des Mitgliedsvereins, bei Einzelpersonen auch durch den Tod; sowie

d. im Falle einer Probemitgliedschaft durch Ablehnung des Aufnahmegremiums oder alternativ durch Zeitablauf am 31.12. des Kalenderjahres, wenn vorab kein Beschluss des Aufnahmegremiums erfolgt ist.

8. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied

a. seine satzungsgemäße Verpflichtung nicht erfüllt oder

b. das Ansehen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder des Landesverbandes Mecklenburg/Vorpommern schwerwiegend verletzt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, die schriftliche erfolgt und begründet werden muss, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

d) dem Schriftführer

e) dem Schatzmeister

f) dem ersten Beisitzer,

g) dem zweiten Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag der anwesenden Mitglieder kann mit einfacher Mehrheit geheim gewählt werden. Der Vorstand kann 3 kompetente Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme berufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

a) Einrichtung einer Geschäftsstelle, sowie Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;

b) Überwachung der Geschäftsführung;

c) Erledigung der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand tritt zusammen:

a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzenden einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand zu einer Sitzung einberuft.

b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die bevollmächtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene, durch Beitragszahlung nachgewiesene, 100 Mitglieder eine Stimme. Stimmen sind nicht von einem Mitglied auf ein anderes übertragbar. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte

b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

c) die Wahl von Rechnungsprüfern,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Änderung der Satzung,

f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

h) die Auflösung des Verbandes.

5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen. Er ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Fristgerecht eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Anträge aus der Mitgliederversammlung sind nur zu behandeln, wenn zwei Dittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 9 - Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3. Der Beitrag ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals fällig. Die Höhe richtet sich nach der Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres.

4. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

§ 10 - Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der möglichen Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bundesverband Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Jugendtierschutz

1. Um die Jugendtierschutzarbeit im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen zu fördern, besteht eine Jugendorganisation - die Landestierschutzjugend des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. -.

2. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie dessen Grundsatzbeschlüssen in der Jugendarbeit tätig.

3. Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse (vorbehaltlich des Vorhandenseins der erforderlichen Haushaltsmittel).

4. Spenden, die beim Deutschen Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. für dessen Tierschutzjugend eingehen, sind direkt der Jugendkasse zuzuführen.

5. Der Landesjugendvertreter legt dem Vorstand des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegenüber mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der erhaltenen Geldmittel der Landestierschutzjugend des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ab.

6. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstandes des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 14 - Landesjugendversammlung

1. Mitglieder der Landesjugendversammlung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind die in den angeschlossenen Tierschutzvereinen gewählten Jugendvertreter und deren Stellvertreter, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand. Der Landesjugendvorstand besteht aus:

a. dem Landesjugendvertreter,

b. dem stellvertretenden Landesjugendvertreter und

c. dem Landesjugendkassenwart.

3. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für vier Jahre in getrennter Wahl per Handzeichen oder auf Verlangen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Der Landesjugendvertreter muss Mitglied eines angeschlossenen örtlichen Tierschutzvereins sein sowie aktiv in der Jugendarbeit sein; er muss jedoch nicht gleichzeitig die örtliche Jugendarbeit als Jugendvorstand leiten.

4. Jede örtliche Jugendgruppe hat

- bis 20 Mitglieder eine Stimme,
- über 20 Mitglieder zwei Stimmen.

5. Der Landesjugendvertreter, sein Stellvertreter und der Kassenwart müssen bei Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht älter als maximal 30 Jahre sein. Wird der Landesjugendvertreter erstmals in den Landesverband gewählt, darf er zum Aufbau der Jugendarbeit im Landesverband für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre sein. Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 - Aufgaben des Landesjugendvorstandes

1. Der Landesjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung;

b) Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landesverband;

c) Betreuung der Jugendgruppen der örtlichen Tierschutzvereine und ihrer Leiter (Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Aufbau neuer Jugendgruppen;

d) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Interessierte;

e) Betreiben überregionaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

f) Auf Initiative der Jugendgruppenleiter der örtlichen Tierschutzvereine Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten (Schwerpunktarbeit);

g) Mitarbeit des Landesjugendvertreters oder eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes sowie Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendtierschutzreferates des Deutschen Tierschutzbundes;

2. Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 16 - Datenschutz

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die

Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verband beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung und Erfüllung der Verbandsaufgaben hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied und jeder Mitgliedsverein hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bzw. bei Mitgliedsvereinen die zu der Person der Vorstandsmitglieder gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder Mitglieds werden Name (im Falle eines Mitgliedsvereins Namen der Vorstandsmitglieder), Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds und Mitgliedsvereins, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 26. Oktober 2024 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.